

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-359/2016 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 26.10.2016 Veröffentlichung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung über die Abberufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Questenberg	
Ordnungsamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt,
Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren,
Feuerwehrdienstvorschrift 2,
Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
Beamtenstatusgesetz

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, den **Kameraden Ralf Kowalski** aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Questenberg/Agnesdorf zu entlassen.

Begründung:

Der Kamerad Ralf Kowalski wurde in der Gemeinderatssitzung am 28.08.2013 für die Dauer von 6 Jahren zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Questenberg/Agnesdorf berufen. Gemäß § 5 Abs.1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südharz vom 17.02.2010 endet seine Amtszeit im August 2019. Der Kamerad Kowalski bittet aus persönlichen Gründen um die vorzeitige Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Questenberg/Agnesdorf. Der Kamerad Kowalski bleibt der Ortsfeuerwehr Questenberg/Agnesdorf als aktives Mitglied erhalten. Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters wurde eingeholt.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 21
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates